

Geschäftszahl:

LVwG-AV-1392/001-2020

St. Pölten, am 16. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch die Richterin HR Mag. Marihart über die Beschwerde der Frau A, wohnhaft in ***, ***, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 12.10.2020, Zl. ***, betreffend Kürzung der Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG), zu Recht:

1. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG) Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.10.2020, Zl. ***, wurde Frau A (im Folgenden: Beschwerdeführerin) ihre mit Bescheid vom 26.04.2020 gewährten Sozialhilfeleistungen um 25 % gekürzt.

Die Beschwerdeführerin erhalte demnach im Zeitraum von 01.10.2020 bis 31.03.2021 eine gekürzte Geldleistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts in Höhe von € 288,97 und gekürzte Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe von € 192,65 [gemeint ist damit wohl die Höhe der im genannten Zeitraum monatlich zur Auszahlung gelangenden Geld- und Sachleistungen].

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 11 Abs. 4 NÖ SAG führte die belangte Behörde begründend aus, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des im Spruch genannten Bescheids Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem NÖ SAG in der Höhe von insgesamt je € 642,15 monatlich erhalte.

Am 15.05.2017 habe die Beschwerdeführerin den Status einer Asylberechtigten erhalten. Sie sei daher nach § 16c Abs. 1 des Integrationsgesetzes (IntG) verpflichtet, eine Integrationserklärung zu unterfertigen und eine Integrationsprüfung B1 sowie einen Werte- und Orientierungskurs zu absolvieren. Bis dato habe sie die Integrationsprüfung B1 nicht absolviert.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 06.07.2020, nachweislich zugestellt am 07.07.2020, sei ihr mitgeteilt worden, dass gemäß § 11 Abs. 4 NÖ SAG Leistungen der Sozialhilfe um 25 % zu kürzen seien, wenn die Hilfe suchende Person ihre Pflichten nach § 16c IntG schuldhaft verletze.

Am 20.08.2020 sei mitgeteilt worden, dass der entsprechende Kurs im September beginnen würde. Bis dato sei jedoch keine Anmeldung zu so einem Kurs erfolgt. Die Beschwerdeführerin sei der integrationsrechtlichen Verpflichtung nicht nachgekommen, obgleich die Erfüllung der Maßnahme möglich und zumutbar sei,

indem die Integrationsprüfung B1 bis dato nicht absolviert worden sei. Es liege daher eine schuldhafte Verletzung der Pflichten nach § 16c IntG vor. Die Leistungen der Sozialhilfe seien daher zu kürzen gewesen.

Am 11.11.2020 ging der belangten Behörde eine E-Mail vom 10.11.2020 samt Kursanmeldebestätigung für A vom 28.09.2020 zu, die folgende fristgerechte Beschwerde beinhaltete:

„BESCHWERDE

*AZ: ****

*Beschwerdeführer*innen: B und A*

*Sämtliche wohnhaft: ***, ****

*Mit Bescheid der BH Krems zur Aktenzahl *** vom 12.10.2020 wurden unsere Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und Wohnbedarfs mit der Begründung der Verletzung des § 11 Abs. 4 NÖ SAG sowie des § 16c IntG um 25 % gekürzt. Wir erheben nachstehende Beschwerde und begründen dies wie folgt: Ich, A, habe mich an die Aufforderung, einen B1 Kurs zu absolvieren gehalten, habe mich für einen solchen angemeldet und besuche regelmäßig seit Anfang Oktober einen B1-Kurs in ***, welcher mir über den ÖIF vermittelt wurde. Ich bin daher meinen Pflichten gemäß § 11 Abs. 4 NÖ SAG sowie des § 16c IntG nachgekommen, eine schuldhafte Verletzung liegt daher nicht vor.“*

Mit Schreiben vom 30.11.2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, dies mit der Mitteilung, dass auf die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werde.

Vom erkennenden Gericht wurde am 15.02.2021 Einschau in das Portal des Österreichischen Arbeitsmarktservices genommen und festgestellt, dass die Beschwerdeführerin zuletzt seit 15.08.2020 beim AMS ohne Erhalt eines Bezuges als arbeitslos gemeldet ist.

Mit Schreiben vom 24.02.2021 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, aktuelle Bestätigungen zu dem von ihr im Rahmen der Beschwerde erwähnten Vorbereitungskurs zur Integrationsprüfung B1 zu übermitteln.

Mit E-Mail vom 01.03.2021 legte die Beschwerdeführerin dem erkennenden Gericht eine Bestätigung zum im Zeitraum von 29.09.2020 bis 09.02.2021 erfolgreich absolvierten Standardkurs B1 mit der Nachricht vor, dass sie an der Integrationsprüfung B1 teilgenommen habe, die Prüfungsergebnisse jedoch noch ausständig seien.

Am 04.03.2021 reichte die belangte Behörde einen Ausdruck der ILA-Personenabfrage (Abfrage von Integrationsleistungen) die Beschwerdeführerin betreffend vom 17.12.2020 nach, dem (erneut) zu entnehmen ist, dass die Beschwerdeführerin von 29.09.2020 bis 05.02.2021 laufend einen Deutschkurs mit Zielniveau B1 besuche.

Mit Eingabe vom 08.03.2021 übermittelte die Beschwerdeführerin dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ihr Zeugnis zur bestandenen Integrationsprüfung Sprachniveau B1, welche sie am 17.02.2021 abgelegt hatte.

Im Rahmen des Parteiengehörs nach § 45 Abs. 3 AVG legte das erkennende Gericht der belangten Behörde mit Schreiben vom 09.03.2021 dar, dass die Beschwerdeführerin Nachweise zum erfolgreich absolvierten „Standardkurs B1“ sowie zur bestandenen „Integrationsprüfung B1“ vorgelegt habe und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bestünde.

Mit E-Mail vom 11.03.2020 teilte die belangte Behörde mit, dass keine Stellungnahme abgegeben werde.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde zur Zl. *** und in den bezughabenden Gerichtsakt zur Zl. LVwG-AV-1391/001-2020.

Darüber hinaus wurde Beweis erhoben durch die von der Beschwerdeführerin nachgereichten Unterlagen.

Für das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin, Frau A, ist Staatsangehörige der syrisch-arabischen Republik. Mit Bescheid vom 15.05.2017 des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde ihr der Status der Asylberechtigten zuerkannt.

Am 10.08.2017 hat die Beschwerdeführerin den Werte- und Orientierungskurs des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) absolviert und eine diesbezügliche Bestätigung an die belangte Behörde übermittelt.

Die unterfertigte Integrationserklärung die Beschwerdeführerin betreffend erging am 15.06.2018 an die belangte Behörde.

Am 14.12.2018 hat die Beschwerdeführerin den Kurs „A1-Fit für Österreich“ bestanden und das diesbezügliche Prüfungszeugnis am 09.01.2019 der belangten Behörde übermittelt.

Das Zeugnis zu ihrer am 22.08.2019 bestandenen Integrationsprüfung „Niveau A 2“ übermittelte sie dieser am 03.09.2019.

Am 20.12.2019 hat sie an einer Integrationsprüfung B1 teilgenommen und diese nicht bestanden. Die diesbezügliche Bestätigung wurde der belangten Behörde am 06.03.2020 vorgelegt.

Die Beschwerdeführerin ist zumindest seit 26.11.2019 aufrecht beim Arbeitsmarkservice (AMS) arbeitslos gemeldet bzw. hat sie über das AMS Schulungen besucht (unter anderem von 26.11.2019 bis 08.01.2020 und von 08.06.2020 bis 10.07.2020).

Mit Spruchpunkt II. des Bescheids vom 26.04.2020 wurde der Beschwerdeführerin für den Zeitraum von 01.04.2020 bis 30.04.2020 eine monatliche Geldleistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts in der Höhe von € 642,15 und für den Zeitraum von 01.05.2020 bis 31.03.2021 eine monatliche Geldleistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts in Höhe von € 385,29 sowie eine monatliche Sachleistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe von € 256,86 gewährt.

Mit Schreiben vom 06.07.2020 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass sie als Asylberechtigte nach § 16c Abs. 1 des Integrationsgesetzes (IntG) unter anderem verpflichtet sei, eine Integrationsprüfung B1 zu absolvieren, welche sie noch nicht absolviert habe, obgleich ihr die Erfüllung der Maßnahme möglich und zumutbar sei. Sie wurde aufgefordert bis 31.08.2020 Unterlagen zu übermitteln, die die Erfüllung der angeführten Maßnahme (Integrationsprüfung B1) nachweisen würden, wobei darauf verwiesen wurde, dass gemäß § 11 Abs. 4 NÖ SAG Leistungen der Sozialhilfe um 25 % zu kürzen seien, wenn die Hilfe suchende Person ihre Pflichten nach § 16c IntG schuldhaft verletze, und dass eine Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate erfolge.

Am 20.08.2020 reichte die Beschwerdeführerin eine Mitteilung zur Kurseinstufung des ÖIF vom 13.08.2020 bei der belangten Behörde ein, aus der hervorgeht, dass der Beschwerdeführerin auf Basis der Einstufungsergebnisse ein Deutschkurs der Niveaustufe „B1 Standard“ lt. ÖIF-Curriculum empfohlen wird.

In der Leistungsübersicht der Personenabfrage der belangten Behörde am 12.10.2020 im ILA-System des Land NÖ befindet sich die Beschwerdeführerin betreffend ein Eintrag über die laufende Teilnahme an einem „Deutschkurs Zielniveau B1“. Die belangte Behörde hat diesen Eintrag wohl versehentlich nicht wahrgenommen.

Die Beschwerdeführerin hat im Zeitraum von 29.09.2020 bis 09.02.2021 den „Standardkurs B1“ beim Kursträger „C GmbH“ besucht und am 17.02.2021 die Integrationsprüfung B1 erfolgreich abgelegt.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte unstrittige Sachverhalt, insbesondere die Angaben zum Verfahrenslauf, ergeben sich aus dem unbedenklichen, von der belangten Behörde vorgelegten elektronischen Akt des Verwaltungsverfahrens zur Zl. *** sowie aus dem Inhalt des elektronischen Verwaltungsgerichtsaktes zur Zl. LVwG-AV-1392/001-2020.

Die Feststellungen zu den von der Beschwerdeführerin besuchten Kursen und absolvierten Integrationsprüfungen gründen sich auf die im Verwaltungsakt aufliegenden Bestätigungen bzw. die Einträge in der ILA-Personenabfrage sowie auf die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Bescheinigungen.

Aufgrund der Abfrage im Portal des AMS sowie der im Verwaltungsakt aufliegenden AMS Meldebestätigungen konnten die Feststellungen zur Vormerkung zur Arbeitssuche beim AMS sowie jene zu den von der Beschwerdeführerin über das AMS absolvierten Schulungen getroffen werden.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass das erkennende Gericht davon ausgeht, dass der zuständige Sachbearbeiter der belangten Behörde den Eintrag in der ILA-Personenabfrage zum laufenden „Deutschkurs Zielniveau B1“ im Zeitraum von 29.09.2020 bis 04.02.2021 übersehen hat, da die Einträge in der Leistungsübersicht der ILA-Abfrage nicht chronologisch gereiht sind. Der bezeichnete Eintrag befindet sich in der dritten von elf Zeilen.

Folgende rechtliche Bestimmungen kommen im gegenständlichen Fall zur Anwendung:

Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten (auszugsweise) wie folgt:

§ 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG):

„(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.“

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG):

§ 9 – Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen

„(1) [...]“

(3) Für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 IntG sind Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vorzusehen.“

NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG):

§ 11 - Kürzung der Leistungen

„[...]“

(4) Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 IntG sind die Leistungen um 25 % zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung mindestens jedoch für drei Monate. Die Mindestdauer der Kürzung erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung um einen Monat, sofern seit der letzten Pflichtverletzung nicht zumindest sechs Monate vergangen sind.“

Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG):

§ 4 - Deutschkurse

„(1) Die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres hat für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 1 und 2) ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Deutschkurse, die – wenn erforderlich – die Alphabetisierung in lateinischer Schrift und das Erreichen eines Sprachniveaus zumindest von B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ermöglichen, zur Verfügung zu stellen.

(2) In den Deutschkursen gemäß Abs. 1 sind Werte und Orientierungswissen verpflichtend zu behandeln (§ 5 Abs. 4). Die Abwicklung dieser Maßnahmen erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds, der sich dabei Kursträgern bedienen kann.

[...]“

(3) Kursmaßnahmen gemäß Abs. 1 für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 zur Verfügung stehen, sind als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gemäß § 12 Abs. 5 AIVG, anzubieten. Der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 AIVG steht auch zur Verfügung, wer über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügt.“

§ 6 - Mitwirkungspflichten

„(1) Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 1 und 2) haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen der Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen gemäß den §§ 4 und 5. Die verpflichtende Integrationserklärung ist bei dem für das jeweilige Bundesland zuständigen Integrationszentrum des Österreichischen Integrationsfonds, insbesondere im Rahmen der Erfüllungspflicht gemäß § 67 AsylG, zu

unterzeichnen. In jenen Bundesländern, in denen eine gleichwertige Integrationserklärung auf Grundlage landesgesetzlicher Bestimmungen besteht, kann die Unterzeichnung der Integrationserklärung beim Österreichischen Integrationsfonds nach Vorlage der unterzeichneten landesgesetzlich geregelten Erklärung durch den Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten entfallen. Als gleichwertige Integrationserklärung gilt insbesondere jede Erklärung, die die Pflichten gemäß Satz 1 beinhaltet.
[...]"

§ 12 - Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2

„(1) Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2 wird bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt.

(2) Die Prüfung umfasst Sprach- und Werteinhalte. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte Kenntnisse der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Werteinhalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungsinhalt, die Modalitäten der Durchführung, die Qualifikationen der Prüfer sowie die Prüfungsordnung zur Erfüllung des Moduls 2 werden durch Verordnung der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres festgelegt.“

§ 16c - Mitwirkungspflichten

„(1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.

(2) Auf Personen gemäß Abs. 1 ist § 28 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.“

Erwägungen:

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen und nach § 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden (§ 27 VwGVG).

In seinem Verfahren hat das Verwaltungsgericht – soweit sich nicht aus dem VwGVG anderes ergibt – die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1-5 sowie des

IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§ 17 VwGVG).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialhilferecht ein zeitraumbezogener Anspruch, was bedeutet, dass von der Behörde die Sach- und Rechtslage ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zeitraumbezogen heranzuziehen ist (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 17.9.1991, 91/08/0004; 27.4.1993, 93/08/0019; 30.9.1994, 93/08/0036; 14.3.2008, 2006/10/0201; 4.7.2018, Ro 2018/10/0017, jeweils mwN).

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgesehenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049).

Vorzustellen ist daher, dass beschwerdegegenständlich ausschließlich die von der Behörde vorgenommene Leistungskürzung zu beurteilen war.

Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid davon aus, dass die der Beschwerdeführerin gewährten Sozialhilfeleistungen nach § 11 Abs. 4 NÖ SAG für einen Zeitraum von sechs Monaten um 25 % zu kürzen seien, da sie ihren Integrationspflichten nach § 16c Abs. 1 IntG schuldhaft nicht nachgekommen sei, indem sie die Integrationsprüfung B1 nicht abgelegt oder sich zu einem derartigen Kurs angemeldet habe.

Nach § 16c Abs. 1 IntG unterliegen unter anderem Asylberechtigte, die Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen, während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft und somit nicht vom Einsatz ihrer Arbeitsverpflichtung ausgenommen sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des

ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 IntG.

Auf Antrag wurden der Beschwerdeführerin von 01.04.2020 bis 31.03.2021 Geld- und Sachleistungen im Rahmen der Sozialhilfe weitergewährt, so dass ein aufrechter Bezug von Leistungen der Sozialhilfe vorliegt.

Als arbeitsfähige Person ist die Beschwerdeführerin nach § 9 NÖ SAG zum Einsatz ihrer Arbeitskraft verpflichtet, so dass auch die ihr gewährten Sozialhilfeleistungen an die Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft geknüpft sind. Ihre Bereitschaft zur Arbeitswilligkeit ist durch die laufende Vormerkung zur Arbeitssuche bei der zuständigen Stelle des Arbeitsmarktservice und die Absolvierung der vom AMS vermittelten Schulungsmaßnahmen dokumentiert.

Wie festgestellt, hat die Beschwerdeführerin als asylberechtigte Person im Rahmen ihrer integrationsrechtlichen Verpflichtungen des § 16c IntG bereits einen Werte- und Orientierungskurs gemäß § 5 IntG abgeschlossen. Fraglich ist, ob sie ihrer Pflicht zur Absolvierung der B1-Integrationsprüfung schuldhaft nicht nachgekommen ist, da § 11 Abs. 4 NÖ SAG nur im Fall einer „schuldhaften Pflichtverletzung des § 16c IntG“ eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen vorsieht. Allerdings finden sich weder im Integrationsgesetz noch im NÖ SAG oder den zu diesen Gesetzen ergangenen Erläuterungen bzw. Motivenberichten Hinweise darauf, was konkret unter einer „schuldhaften“ Pflichtverletzung zu verstehen ist.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 4 NÖ SAG wurde in Ausführung des § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) erlassen. Auch den diesbezüglichen Erläuterungen ist lediglich unter anderem zu entnehmen, dass für den Fall von unrechtmäßigem Bezug, Arbeits- und Integrationsverweigerung (insbesondere bei nicht gehöriger Teilnahme an Deutsch- oder Wertekursen) wirksame Sanktionen, Reduktionen bzw. die völlige Einstellung und Rückforderung der Leistung vorzusehen sind. Wesentliches Element dabei sei etwa die unbedingte Meldepflicht von allen entgeltlichen Erwerbstätigkeiten sowie die Pflicht, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der eigenen Notlage zu bemühen. Als Sanktion für den erstmaligen Pflichtverstoß komme etwa die Befristung des Bescheids für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum (z.B. drei Monate) in Betracht. Mehrere

Abmahnungen ohne gleichzeitige Leistungskürzung würden jedenfalls nicht den Zweck der Norm erfüllen. Die Effizienz der tatsächlichen Vollziehung des Gesetzes sei durch Kontrollen der Verwaltung sicherzustellen (vgl. ErlRV 514 BlgNR XXVI. GP, 10).

Zu beachten ist, dass § 16c IntG gleichzeitig mit dem SH-GG erlassen wurde und dieser die bis dahin in Geltung stehenden Sanktionsregelungen des § 6 Abs. 2 IntG ersetzt hat. Nach dem immer noch in Geltung stehenden § 6 Abs. 1 IntG unterliegen Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung unter anderem der Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen gemäß dem §§ 4 und 5 IntG.

Für Verstöße gegen diese Mitwirkungspflichten sah der damalige § 6 Abs. 2 IntG Sanktionen für Leistungsbezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung vor, welche für Niederösterreich in § 7d NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) normiert waren. Darüber hinaus sahen die §§ 7a ff NÖ MSG nähere Bestimmungen zu Integrationsmaßnahmen von Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung vor.

Mit 01.01.2020 ist jedoch das in Ausführung der Bestimmungen des SH-GG beschlossene NÖ SAG in Kraft getreten und hat das zuvor in Geltung stehende NÖ MSG ersetzt, so dass die Regelungen der § 7a ff NÖ MSG außer Kraft traten.

Die Novellierung des Integrationsgesetzes und Schaffung des § 16c IntG erfolgte lediglich in Anpassung an die Vorgaben des SH-GG, welches in § 5 Abs. 6 bis 9 seiner Stammfassung einen Arbeitsqualifizierungsbonus vorgesehen hat, der einen monatlichen Mindestanteil in Höhe von 35 % der Sozialhilfeleistung von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig gemacht hat. Eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt wäre demnach nur beim Nachweis von zumindest dem Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) sowie der Erfüllung der integrationsrechtlichen Verpflichtungen nach § 16c Abs. 1 IntG anzunehmen gewesen.

Diese Bestimmungen des § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG wurden vom Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 12.12.2019 (G 164/2019-25,

G 171/2019-24) als verfassungswidrig aufgehoben. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof unter anderem aus, dass die B1-Integrationsprüfung den erfolgreichen Abschluss von Deutschkursen auf B1-Niveau beinhalte und der Gesetzgeber somit von Drittstaatsangehörigen verlange, dass sie jedenfalls Deutsch auf B1-Niveau beherrschen, und zwar auch dann, wenn sie Englisch auf C1-Niveau sprechen würden.

Es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf diesem hohen Niveau eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sei. Dies stelle der Gesetzgeber auch in § 4 Abs. 3 IntG klar, wonach unter anderem Asylberechtigte dann der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stünden, wenn sie über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen.

Der Grundsatzgesetzgeber lasse außer Acht, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können.

Dem Grundsatzgesetzgeber sei jedoch zuzubilligen, dass Bezugsberechtigte so rasch wie möglich grundlegende Basiskompetenzen für die Aufnahme einer Beschäftigung erwerben sollen. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen habe, stehe es dem Gesetzgeber frei, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen (vgl. VfGH 1.12.2018, G 308/2018). Dabei könne der Grundsatzgesetzgeber auch eine entsprechende Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen.

Nachdem die Pflicht zur Absolvierung von Deutschkursen auf B1-Niveau zum Bezug der vollen Sozialhilfeleistung demnach verfassungswidrig ist, können vor dem dargestellten Hintergrund des § 16c IntG dessen Bestimmungen in Bezug auf die Pflicht zur Absolvierung einer Integrationsprüfung B1 während aufrechten Bezugs der Sozialhilfe nur dahingehend verstanden werden, dass Sozialhilfeempfänger eine Bemühungspflicht trifft, die angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen wahrzunehmen um letztendlich möglichst das Niveau der Integrationsprüfung B1 zu erreichen (vgl. § 4 Abs. 1 IntG).

Zu erwähnen ist, dass auch die belangte Behörde offenbar davon ausgegangen ist, dass die Teilnahme der Beschwerdeführerin an derartigen Vorbereitungskursen ausreichend sei, um ihren integrationsrechtlichen Pflichten im Sinne des § 16c IntG nachzukommen (Arg.: bis zum heutigen Tag sei keine Anmeldung zu so einem Kurs erfolgt).

Nachdem die Beschwerdeführerin in den letzten Jahren gegenüber der belangten Behörde laufend Nachweise darüber erbracht hat, dass sie nicht nur die Integrationserklärung unterfertigt, sondern auch einen Werte- und Orientierungskurs sowie Deutschkurse der Niveaustufen A1, A2 und B1 absolviert hat, ist sie am 20.12.2019 zur Integrationsprüfung B1 angetreten, welche sie nicht bestanden hat.

Abgesehen von der Tatsache, dass zumindest im Zeitraum von 16.03.2020 bis Ende April 2020 aufgrund des „Lockdowns“ zur Bekämpfung von Covid-19 keine Kursangebote stattfinden konnten, ist zu erwähnen, dass die Beschwerdeführerin von 26.11.2019 bis 08.01.2021 sowie von 08.06.2020 bis 10.07.2020 Schulungen über das AMS besucht hat.

Im August 2020 hat sie sich – wenngleich wohl erst nach dem Aufforderungsschreiben der belangten Behörde – für einen Deutschkurs mit Zielniveau B1 angemeldet und diesen mit 29.09.2020 begonnen.

Von einer Arbeits- oder Integrationsverweigerung wie sie der Gesetzgeber in Zusammenhang mit § 9 Abs. 3 SH-GG und in dessen Ausführung § 11 Abs. 4 NÖ SAG vor Augen hatte, kann daher insbesondere im Hinblick auf eine nicht gehörige (im Sinne von nicht gebührende, angemessene) Teilnahme an Deutsch- oder Wertekursen nicht die Rede sein.

Auch der Vorwurf, die Beschwerdeführerin habe sich bis zum 12.10.2020 nicht zu einem entsprechenden Kurs hinsichtlich der Integrationsprüfung B1 angemeldet, erweist sich im Hinblick auf die Tatsache, dass der aufrechte Kursbesuch bereits in der Personenabfrage des ILA-Systems vermerkt war und dies offenbar vom zuständigen Bearbeiter übersehen worden ist, als nicht gerechtfertigt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist die Beschwerdeführerin während aufrechten Bezugs von Sozialhilfeleistungen laufend ihrer Bemühungspflicht im

Rahmen des § 16c IntG nachgekommen, so dass von keiner schuldhaften Pflichtverletzung auszugehen ist, zumal – wie bereits erwähnt – sowohl das IntG selbst noch das NÖ SAG definieren, was konkret unter einer schuldhaften Pflichtverletzung nach § 16c IntG zu verstehen ist.

Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin nachweislich zwischenzeitig den „Standardkurs B1“ und die „Integrationsprüfung B1“ erfolgreich absolviert.

Nachdem der Bescheid bereits aufgrund der dargelegten Gründe spruchgemäß aufzuheben war, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Dauer der Kürzung der Sozialhilfeleistungen.

Zur Nichtdurchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche von den Parteien ohnehin nicht beantragt wurde, abgesehen werden, weil der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage unstrittig feststand, es lediglich um die Klärung von Rechtsfragen ging, und somit einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht.

Überdies wurden keine Sachverhaltselemente erhoben, welche den Parteien nicht ohnehin bekannt sind bzw. der belangten Behörde zum Parteiengehör übermittelt worden sind.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Der gegenständlichen Entscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu und die Beweiswürdigung stützt sich auf den Verwaltungsgerichtsakt. Im Allgemeinen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zur Überprüfung der Beweiswürdigung der Verwaltungsgerichte berufen (vgl. 26.05.2015, Ra 2014/01/0175).